

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0008/2016-2021	Anfragenbearbeitung: Stephanie Fürst
Aktenzeichen: FD I/1 020/70-7	Anfragedatum: 30.08.2016	Eingang am: 30.08.2016

Entwässerung zum Bauvorhaben Idsteiner Straße 29-33 gemäß gültigem Bebauungsplan

Anfragensteller:
 OLN-Fraktion

Frage:

Der Gemeindevorstand hatte in der Beantwortung der Anfrage zur Umsetzung der Entwässerung zum Bauvorhaben Idsteiner Straße 29-33, AF/0123/2011-2016, festgestellt, dass eine 10 m³ Zisterne für die Entwässerung der Dachflächen bei dem in Umsetzung befindlichen Bauvorhaben ausreichend ist.

1. Wohin wird das Niederschlagswasser abgeführt, wenn die 10 m³ Zisterne zur Sammlung des Niederschlagswasser voll sind?
2. Ist das Ableiten des Niederschlagswassers in das kommunale Entwässerungssystem unter der Bedingung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wie in Teil B „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ (§ 81 HBO) unter 8. Niederschlagswasser beschrieben:
„Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu nutzen.“, zulässig?
3. Wie ist sichergestellt, dass die Festsetzung
„Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu nutzen.“, ausreichend durchgeführt wird?

Soweit Ihnen die Gesuche vorliegen, bitten wir Sie, diese in der BUSA-Sitzung deren Mitglieder in deren nächster Sitzung zur Einsicht vorzulegen.

Antwort:

1. Die Verpflichtung der Gemeindewerke Niedernhausen zur Annahme des Überschusswassers aus einer Regenwassernutzungsanlage ergibt sich aus § 37 des *Hessischen Wassergesetzes (HWG)*

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs.6 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen

wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt.

(5) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Abs. 3 entfällt für:

3. Niederschlagswasser, das verwertet, verrieselt oder versickert wird.

Bei dem angefragten Bauvorhaben wird das überschüssige Niederschlagswasser aus der Zisterne dem Mischwasserkanal zugeleitet, so wie es im HWG vorgeschrieben ist.

2. Die Festsetzung im Bebauungsplan:

„Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und zur Gartenbewässerung zu nutzen“.

ergibt sich ebenfalls aus dem HWG § 37, Abs. (4)

(4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. [§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs](#) findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des [Baugesetzbuchs](#) auf diese Festsetzungen Anwendung.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanes erfolgte am 19.03.2015.

§ 10 BauGB - Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

(3) Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der [Beschluss](#) des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der [Begründung](#) und der zusammenfassenden [Erklärung](#) nach Absatz 4 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die [Stelle](#) der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Im Bebauungsplan mit seinen Festschreibungen wird das HWG beachtet und umgesetzt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen der Rechtslage und sind zulässig und verpflichtend.

3. Das Interesse zur Nutzung des Zisternenwassers für die Gartenbewässerung liegt allein im Eigeninteresse des jeweiligen Eigentümers einer Zisternenanlage. Wird Zisternenwasser für die Gartenbewässerung verbraucht, können hierfür keine Wasser- und Abwassergebühren in Rechnung gestellt werden.

Niedernhausen, den 12.09.16

Reimann
Bürgermeister